Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b "Grauthoffweg-Süd"

hier: Zulassung von Garagen mit geneigten Dächern

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.03.1994 folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Bebauungsplan Nr. 9b "Grauthoffweg-Süd" wird eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB beschlossen. Die Festsetzung, daß Garagen ein Flachdach erhalten, entfällt künftig. Die Änderung betrifft das gesamte Bebauungsplangebiet. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd"

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bebauungsplan Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd" wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Schloß Holte, Flur 10, Flurstücke 1361, 1751, 1752, 1753 und 2395. Der Änderungsbereich ist auf dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Auf diesen Grundstücken werden die bestehenden Hinterhöfe aufgehoben bzw. wie auf dem vorgenannten Auszug aus dem Bebauungsplan dargestellt, verschoben.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b "Grauthoffweg-Süd"

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 10.05.96 folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Bebauungsplan Nr. 9 b "Grauthoffweg-Süd" wird eine vereinfachte Änderung beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Schloß Holte, Flur 10, Flurstücke 2146, 1947, 1948, 1950 und 2086. Die Änderung beinhaltet eine veränderte Wegführung, eine Änderung der Baugrenzen, eine Änderung der Firstrichtungen und die Aufhebung eines fußläufigen Verbindungsweges entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 1950. Die Änderungen ergeben sich aus dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Genaue Abmessungen in Orginal in der Akte (Änderung vom 22.1.97)

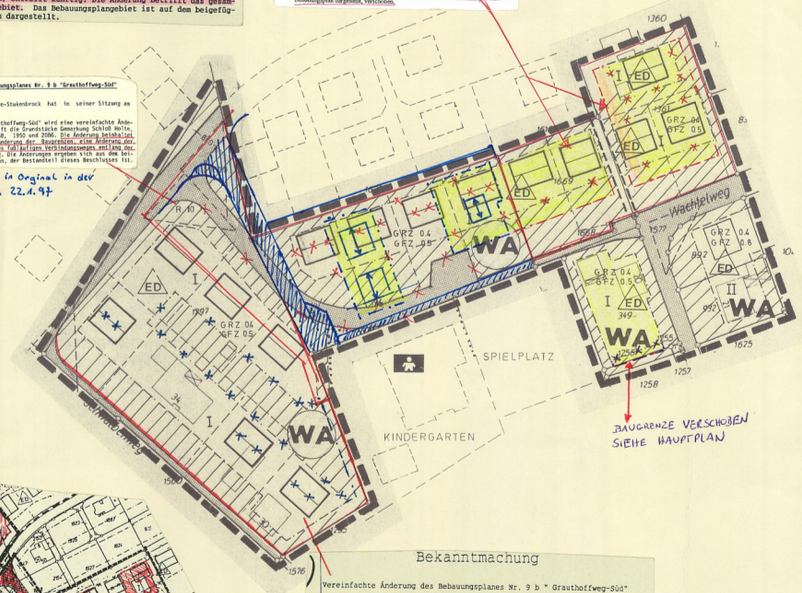

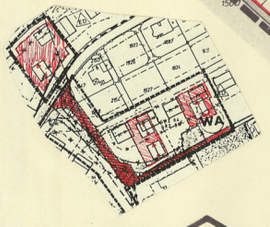

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b " Grauthoffweg-Süd"

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.11.1991 folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Bebauungsplan Nr. 9 b "Grauthoffweg-Süd" wird eine vereinfachte Änderung beschlossen. Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Schloß Holte, Flur 10, Flurstück 1297. Auf diesem Grundstück wird die Hauptfirstrichtung für die Gebäude entlang des Schwalbenwegs dahingehend geändert, daß künftig die Hauptfirstrichtung von Nord-Ost nach Süd-West verläuft, die Gebäude also siebenständig zum Schwalbenweg hin errichtet werden können. Ferner werden die Baugrenzen im mittleren Bereich des Grundstückes aufgegeben. Die aufzugebenden Baugrenzen und die neu festzusetzende Baugrenze sind aus dem beiliegenden Bebauungsplanausschnitt ersichtlich.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 14.1.1983
KREIS GÜTERSLOH
-VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT-

LS. GEZ. BÖTTGER
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 29.3.83
DER GEMEINDEDIREKTOR
-PLANUNGSAMT-

LS. GEZ. DOHMANN
I.A. ING. GRAD.

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 7.6.1979 - BGBL. I S. 949 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 5.10.1982 AUFGESTELLT WORDEN.

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 12.11.1982

GEZ. HUMANN BÜRGERMEISTER
GEZ. OTTO RATSMITGLIED

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.7.1979 - BGBL. I S. 949 - IN DER ZEIT VOM 5.3.1983 BIS 5.11.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 22.8.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 25.8.1983

LS. GEZ. SCHLICKUM
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.7.1979 - BGBL. I S. 408 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 15.11.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 18.11.1983

GEZ. HUMANN BÜRGERMEISTER
GEZ. OTTO RATSMITGLIED

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.7.1979 - BGBL. I S. 949 - MIT VERFÜGUNG VOM 12.1.1984 GENEHMIGT WORDEN.

35.21.11 - 209/SH. 26

DETMOLD, DEN 12.1.1984
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A. GEZ. GÜNDEL

DIESER GENEHMIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.7.1979 - BGBL. I S. 949 - AB 20.1.1984 FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM 20.1.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 23.1.1984

DER GEMEINDEDIREKTOR
-PLANUNGSAMT-

LS.
I.A. GEZ. DOHMANN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG:

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 2a, SOWIE 8 - 12 DES BUNDESBAUGESETZES - BBauG - VOM 23. JUNI 1960 - BGBL. I S. 341 - IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 6. JULI 1979 - BGBL. I S. 949 -

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. S. 122)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. S. 594)

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1757)

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1. BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GRENZBEBAUUNG NUR MIT ZUSTIMMUNG DER BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKSNACHBARN

2. BAUGRENZEN (§ 23 BauNVO)

BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, WENN DIE HÖCHSTWERTE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

HAUPTFIRSTRICHTUNG, ZWINGEND

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

BAUGRUNDSTÜCK

KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

GARAGEN SIND AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN SIND VORGARTENFLÄCHEN

GRENZEN UND LINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

43 — VORHANDENE BEBAUUNG

SICHTDREIECK
VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0.70 m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DES VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGERS ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ARBEITSKARTE

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESE PLANAUSFERTIGUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ÜBEREINSTIMMT

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 23.11.1983

PLANUNGSAMT

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

DÄCHER

GD — GENEIGTE DÄCHER

DACHNEIGUNG BEI GESCHOSSZAHL I = 30 - 38°
GESCHOSSZAHL II = 30 - 35°

WIRD VON DEM HÖCHSTMASS II-GESCHOSSIG KEIN GEBRAUCH GEMACHT, SO GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG

DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND NUR AN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DREMPELHÖHE

DIE MAX. DREMPELHÖHE BETRÄGT:
BEI I-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN = 50 cm
BEI II-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN = 25 cm
DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VON O.K. FUSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE BIS O.K. FUSSPFETTE

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DARF - BEZOGEN AUF O.K. DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE - BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0.60 m BETRAGEN (O.K. SOCKEL = O.K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN)

GARAGEN — GEÄNDERT

FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b "Grauthoffweg-Süd"

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16. Februar 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 9 b "Grauthoffweg-Süd" wird wie folgt geändert:

1. Dachneigung - Dachform
Die bisherige Festsetzung wird durch folgende neue Regelung ersetzt:
Dachneigung bei Geschoßzahl I = 30° - 45°
" " II = 30° - 35°
Wird von dem Höchstmaß zweigeschossig kein Gebrauch gemacht, so gelten die Festsetzungen der eingeschossigen Bebauung.

2. Drempelhöhe
Die bisherigen Festsetzungen werden durch folgende neue Regelung ersetzt:
Die max. Drempelhöhe einschl. Fußpfette beträgt:
bei eingeschossigen Gebäuden 0,60 m
" zweigeschossigen " 0,25 m
Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der obersten Geschoßdecke bis zur Schnittlinie der verlängerten Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

Die in der Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 9 b für das Gebiet "Grauthoffweg-Süd" aufgrund des § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV NW S. 753) aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), mit folgendem Inhalt geändert:

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 9 b "Grauthoffweg-Süd" wird unter dem Abschnitt "Dachaufbauten" wie folgt neu gefaßt:
Dachaufbauten (Gauben) sind grundsätzlich an den zweigeschossigen Gebäuden unzulässig. Ausnahmen hiervon können unter Berücksichtigung der vorhandenen Nachbarbebauung bis zu 1/3 der Dachlänge zugelassen werden.
An eingeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten bis zu 1/3 der Dachlänge zulässig.

Hinweis:
Sie werden gebeten, nach Abschluß des Änderungsverfahrens eine Ausfertigung der Planunterlagen zu übersenden.

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR 9b

-GRAUTHOFFWEG - SÜD -

1. ÄNDERUNG

NUTZUNGS - UND GESTALTUNGSPLAN

M 1:1000

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE
FLUR 10

AUSFERTIGUNG